

# Erlaubnis für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von gefährlichen Abfällen

-Postzustellungsurkunde-

Wittwer Bulgaria EOOD  
Sv.Sv.Kiril I Metodii 29

BG-2700 Blagoevgrad

Erlaubnis erteilende Behörde

Landratsamt  
Garmisch-Partenkirchen  
-Abfallrecht-  
Olympiastraße 10  
82467 Garmisch-Partenkirchen

Aktenzeichen

50-1764

Beförderernummer

ZBGI18004

## 1. Erlaubniserteilung

Aufgrund Ihres Antrags vom 20.12.2013 wird Ihnen gemäß § 54 Abs. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) die Erlaubnis erteilt zum

- |     |           |                          |   |
|-----|-----------|--------------------------|---|
| 1.1 | Sammeln   | <input type="checkbox"/> | Es wird folgende Sammlernummer nach § 28 NachwV erteilt:    |
| 1.2 | Befördern | <input type="checkbox"/> | Es wird folgende Beförderernummer nach § 28 NachwV erteilt: |
| 1.3 | Handeln   | <input type="checkbox"/> | Es wird folgende Händlernummer nach § 28 NachwV erteilt:    |
| 1.4 | Makeln    | <input type="checkbox"/> | Es wird folgende Maklernummer nach § 28 NachwV erteilt:     |

## 2. Beschränkungen und Nebenbestimmungen

Die Erlaubnis berechtigt ihren Inhaber, Abfälle im Bundesgebiet zu sammeln und zu befördern. Der grenzüberschreitende Transport ist nur in Verbindung mit einer gültigen Notifizierung zulässig.

Die Anlage ist Bestandteil dieser Erlaubnis. Die Erlaubnis gilt für die in der Anlage genannten Abfallarten. Die Erlaubnis ist nur gültig, wenn ein aktueller Versicherungsschutz besteht (Kfz.-Haftpflicht-Umwelthaftpflicht- und ggf. Betriebshaftpflichtversicherung).

## 3. Hinweise

- 3.1 Sammler und Beförderer von gefährlichen Abfällen haben bei Ausübung ihrer Tätigkeit eine Kopie oder einen Ausdruck dieser Erlaubnis mitzuführen.
- 3.2 Ändern sich wesentliche Angaben, so ist die Erlaubnis erneut zu beantragen.
- 3.3 Ändern sich die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebs verantwortlichen Personen, ist dies der Behörde unverzüglich anzuzeigen.
- 3.4 Hinweise der Behörde

Die Beförderernummer ist nur für die Eintragung in Formulare der Nachweisverordnung bestimmt. Jede darüber hinausgehende Verwendung dieser Nummer, insbesondere zu Werbezwecken, ist nach der Nachweisverordnung untersagt und stellt eine Ordnungswidrigkeit dar.

Beim Sammeln und Befördern der Abfälle sind alle einschlägigen Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Fahrzeuge, mit denen Abfälle auf öffentlichen Straßen befördert werden, müssen mit zwei rechteckigen weißen Warntafeln (40 cm x 30 cm) und der Aufschrift „A“ gekennzeichnet sein.

Die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebs verantwortlichen Personen müssen über aktuelles Fachwissen verfügen. Alle 3 Jahre ist ein Fortbildungslehrgang zu besuchen (§ 5 Anzeige- und Erlaubnisverordnung-AbfAEV). Die jeweilige Teilnahmebescheinigung ist dem Landratsamt zuzuleiten.

Das mit dem Sammeln und Befördern betraute Personal muss die erforderliche Sachkunde besitzen. Es muss insbesondere mit den Gefahren im Umgang mit Abfällen vertraut und in der Lage sein, bei Unfällen mit den Abfällen auf diese abgestimmte Maßnahmen zu ergreifen, insbesondere die zuständigen Stellen (Polizei, Feuerwehr, Umweltschutzbehörde) zu benachrichtigen. Die Sachkunde erfordert eine betriebliche Einarbeitung auf der Grundlage eines Einarbeitungsplans (§ 6 AbfAEV).

Diese Erlaubnis schließt nach anderen Vorschriften (insbesondere über den Güterkraftverkehr und die Beförderung gefährlicher Güter) erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Zulassungen nicht ein. Die Erlaubnis lässt auch die Anforderungen unberührt, welche die Gefahrgutvorschriften - insbesondere in Bezug auf die beförderten Stoffe, die Beförderungsmittel, das Transportpersonal und das Mitführen von Begleitpapieren - stellen.

#### 4. Kostenentscheidung

Dieser Bescheid ist gebührenpflichtig. Es wird eine Gebühr von , - EUR festgesetzt. Die Auslagen betragen 3,45 EUR. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 6, 11 und Art. 10 des Kostengesetzes, lfd. Nr. 8.1.0 Tarifstelle 35.

Ort

Datum

Unterschrift/Siegel der Genehmigungsbehörde

Garmisch-Partenkirchen

26.09.16



#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht  
Bayerstr. 30  
80335 München

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern oder die Behörde) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl Nr. 13/2007, S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Abfallrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. ergänzen!

**Anlage zum Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis  
gemäß § 64 Kreislaufwirtschaftsgesetz**

**1. Antragsteller (Betriebsinhaber) - Hauptsitz des Sammlers und Beförderers**

Firma	
1.1	Wittwer Bulgaria EOOD
	Beförderernummer
	ZBG118004
	Straße
	Sv.Sv.Kiril I Metodii
	Hausnummer
	29
	PLZ
	Ort
1.3	BG-2700 Blagoevgrad
	Telefon
	Telefax
1.4	

**2. Die Erlaubnis wird beantragt**

für folgendes Einsammlungsgebiet:

Kürzel	Bundesland	Schlüssel
<input checked="" type="checkbox"/> A	Schleswig-Holstein	01
<input checked="" type="checkbox"/> B	Hamburg	02
<input checked="" type="checkbox"/> C	Niedersachsen	03
<input checked="" type="checkbox"/> D	Bremen	04
<input checked="" type="checkbox"/> E	Nordrhein-Westfalen	05
<input checked="" type="checkbox"/> F	Hessen	06
<input checked="" type="checkbox"/> G	Rheinland-Pfalz	07
<input checked="" type="checkbox"/> H	Baden-Württemberg	08
<input checked="" type="checkbox"/> I	Bayern	09
<input checked="" type="checkbox"/> K	Saarland	10
<input checked="" type="checkbox"/> L	Berlin	11
<input checked="" type="checkbox"/> M	Mecklenburg-Vorpommern	13
<input checked="" type="checkbox"/> N	Sachsen-Anhalt	15
<input checked="" type="checkbox"/> P	Brandenburg	12
<input checked="" type="checkbox"/> R	Thüringen	16
<input checked="" type="checkbox"/> S	Sachsen	14

**3. Die Erlaubnis gilt für alle Abfallarten gemäß der Abfallverzeichnisverordnung (AVV).**